

GEMEINDEORDNUNG der Politischen Gemeinde Stans

vom 26. September 2010¹

Die Stimmberechtigten von Stans,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)² sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)³,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Stans.

Art. 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung⁴

¹ Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegeseztgebung.

² Über Wahlen und Sachgeschäfte wird unter Vorbehalt von Art. 3 innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden.

Art. 3 Urnenabstimmungen

¹ Folgende Wahlen und Sachgeschäfte unterliegen der Urnenabstimmung:

1. die Abordnung in den Landrat (kantonale Wahl);
2. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;

3. Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung ab dem Betrag von zwei Millionen Franken Brutto-Investition (unter Vorbehalt von Art. 39 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden [Gemeindefinanzhaushaltgesetzes, GemFHG]⁵);
4. weitere Wahlen und Sachgeschäfte, die auf Anordnung des Gemeinderates oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten durchzuführen sind.
 - 2 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind, unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung, getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 4 Zustellung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen für Gemeindeversammlungen⁸

- 1 Die Geschäftsordnung, eine verkürzte Fassung des Budgets und der Jahresrechnung (mindestens Hauptgruppen der Konti), die zu behandelnden Erlasse sowie die Erläuterungen zu den Sachvorlagen sind an alle Haushaltungen zuzustellen.
 - 2 Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Rechnung ist bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten aufzulegen und auf Verlangen abzugeben.
 - 3 Für Urnenabstimmungen innerhalb der Gemeindeversammlung wird den Stimmberechtigten das Stimmkuvert und der amtliche Stimmzettel während der Versammlung abgegeben.

Art. 5 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für alle vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

II. GEMEINDERAT

Art. 6 Zusammensetzung, Wahlverfahren

- 1 Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind jeweils zwei Jahre nach den Landratswahlen durchzuführen.⁸
- 3 Aus der Mitte des Gemeinderats werden das Präsidium und das Vizepräsidium nach den kantonalen Vorschriften gewählt.⁸

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

¹ Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- Allgemeine Verwaltung
- Bauplanung
- Bildung
- Finanzen
- Gesundheit
- Hochbau
- Kultur
- Öffentliche Liegenschaften, Gebäude und Anlagen
- Öffentliche Sicherheit
- Soziales
- Tiefbau
- Umwelt
- Verkehr
- Wasserversorgung

³ Er ist ermächtigt, weitere Zuständigkeitsbereiche zu schaffen oder solche zusammenzulegen.

Art. 8 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;
3. über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.–.

Art. 9 Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat legt seine Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest.

² Er bestellt für seine Geschäftsführung das Gemeinderatsbüro.

Art. 10 Sachzuständigkeit

¹ Der Gemeinderat weist die Aufgaben gemäss Art. 7 zur Bearbeitung den einzelnen Mitgliedern des Rates zu und veröffentlicht die Zuweisung.

² Die Ratsmitglieder erfüllen die zugewiesenen Aufgaben und tragen dafür die sachliche Verantwortung.

III. KOMMISSIONEN

Art. 11 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind jeweils zwei Jahre nach den Landratswahlen durchzuführen.⁸

³ Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes².

Art. 12 Schulkommission⁴

¹ Der Gemeinderat bestimmt mit der Ressortverteilung das Präsidium der Schulkommission und wählt weitere vier Mitglieder.

² Sie ist im Rahmen der Schule zuständig für:

1. Prüfung bisheriger und neuer Angebote;
2. Genehmigung des Schulprogramms, eingeschlossen die Schulentwicklung;
3. Stellungnahme zum Budget;
4. Erlass von Hausordnungen;
5. Antragsrecht für die Wahl des Schulleiters oder der Schulleiterin;
6. Anstellung der Schulzentrumsleitungen und der Leitungspersonen der zugeordneten Betriebe;
7. Aufsicht und Beurteilung des Schulleiters oder der Schulleiterin;
8. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
9. Aufsicht über den Schulbetrieb; sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
10. Sicherstellung der Qualität und der Qualitätsentwicklung;
11. Disziplinar massnahmen gemäss Art. 54 Abs. 3 Volksschulgesetz³ und Schulausschluss gemäss Art. 55 Volksschulgesetz³;
12. Vorberatung des Jahresberichtes;

13. Vorberatung der Vernehmlassungen im Bildungsbereich;
14. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.

3 ...⁸

Art. 13 Personalkommission Lehrpersonal

¹ Die Personalkommission für das Lehrpersonal setzt sich aus einem Mitglied der Schulkommission, dem Schulleiter oder der Schulleiterin und der jeweiligen Schulzentrumsleitung zusammen.

² Sie ist Anstellungsinstanz für das Lehrpersonal.

Art. 14 Sozial- und Gesundheitskommission

¹ Der Gemeinderat wählt die Sozial- und Gesundheitskommission, der mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören muss.⁸

² Die Sozial- und Gesundheitskommission ist zuständig für:

1. Beratung, Entscheid und Vollzug sämtlicher Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁶.
2. Beratung, Entscheid und Vollzug sämtlicher Aufgaben der Gesundheitsbehörde gemäss Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁷.
3. ...⁸
4. Verfügung der Gemeindebeiträge gemäss Gesetz vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)^{9, 8}.

Art. 14a Betriebskommission Wohnhaus Mettenweg¹⁰

¹ Der Gemeinderat wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren die Betriebskommission Wohnhaus Mettenweg (Betriebskommission). Sie besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Soziales / Gesundheit ist von Amtes wegen Mitglied und hat das Präsidium inne.

² Die Betriebskommission ist in Bezug auf das Wohnhaus Mettenweg insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung des Budgets und des Finanzplanes zuhanden des Gemeinderates;
2. Erlass von Weisungen über den Betrieb und das Personal;
3. Erlass einer Hausordnung;

4. Antrag an den Gemeinderat für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Anstellung der Bereichsleitungen;
6. Aufsicht und Beurteilung der Geschäftsleitung;
7. Antrag an den Gemeinderat betreffend Festlegung der Taxen und Gebühren;
8. Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Art. 15 Weitere Kommissionen

¹ Der Gemeinderat bestellt folgende weitere Kommissionen, welchen mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören muss:

1. Bau- und Planungskommission
2. ...¹⁰
3. ...⁸
4. Einbürgerungskommission
5. Feuerwehrkommission¹⁰
6. Friedhofkommission
7. Jugendkommission
8. Kulturkommission
9. Kommission für Begegnungsorte¹⁰
10. Technische Kommission (Tiefbau / Umwelt / Wasserversorgung)
11. Weitere durch die Gesetzgebung vorgeschriebene oder durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen.

Art. 16 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung der Kommissionen

¹ Die Kommissionen haben sämtliche ihnen zugewiesene Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeinderat Antrag zu stellen, sofern die Beschlussfassung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fällt.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen richten sich nach der kantonalen und der kommunalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen Pflichtenhefte und kann im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung weitere Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement ordnen.

³ Der Gemeinderat achtet bei der Zusammensetzung der Kommissionen auf eine angemessene Vertretung der politischen Parteien.

Art. 17 Projektgruppen

1 Der Gemeinderat oder die Kommissionen können für bestimmte Geschäfte Projektgruppen einsetzen.

2 Die Projektgruppen arbeiten nach Zielvorgaben innerhalb eines festgelegten Zeit- und Kreditbudgets.

Art. 18 Finanzbefugnisse

1 Die Schulkommission und die Betriebskommission Wohnhaus Mettenweg sind zuständig für die Beschlussfassung über frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.–. Diese einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben dürfen je Kommission jährlich insgesamt höchstens Fr. 30'000.– betragen.¹⁰

2 Im Weiteren verfügen die Kommissionen in ihren Zuständigkeitsbereichen über Finanzbefugnisse, welche ihnen durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung übertragen werden.

3 Durch die Gesetzgebung oder durch den Gemeinderat festgelegte Grundsätze der Auftragsvergebung sind verbindlich.

4 Von Kommissionen beschlossene Ausgaben sind zu protokollieren.

5 Die beschlussberechtigten Kommissionen tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung für den sinnvollen und wirtschaftlichen Einsatz der beanspruchten Geldmittel.

IV. VERWALTUNG

1. Allgemein¹⁰

Art. 19 Leitung

Der Gemeinderat setzt die Verwaltungsleitung ein und bestimmt deren Organisation.

Art. 20 Schulleitung

1 Die Schulleitung setzt sich aus dem/der Schulleiter/in sowie den Schulzentrumsleiter/innen zusammen.

2 Ihr kommt die operative Leitung der Schule zu. Ihre Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem vom Gemeinderat erlassenen Organisationsstatut.

2. Wohnhaus Mettenweg¹⁰

Art. 20a Rechtsform, Zweck¹⁰

1 Die Gemeinde führt das Wohnhaus Mettenweg in der Form einer unselbständigen Anstalt.

2 Es dient der Pflege und Betreuung von Personen, die auf einen geschützten Wohnraum und weitere Hilfestellungen angewiesen sind.

3 Es soll mittelfristig mindestens ausgeglichene Jahresrechnungen erreichen.

Art. 20b Betriebsreglement¹⁰

1 Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Organisation und die Kompetenzen des Gemeinderates, der Betriebskommission und der Geschäftsleitung des Wohnhauses Mettenweg.

2 Er kann die Zuständigkeiten in diesem Reglement an die Betriebskommission oder die Geschäftsleitung übertragen, sofern dies der übergeordneten Gesetzgebung nicht widerspricht.

3 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Personal¹⁰

Art. 21 Anstellungsverhältnis

1 Die Angestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung¹¹ des Kantons.

2 Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über das Arbeitsverhältnis des Personals des Wohnhauses Mettenweg. Es kann Abweichungen von folgenden kantonalen Vollzugsverordnungen enthalten: Personalverordnung¹², Arbeitszeitverordnung¹³ und Entlöhnungsverordnung¹⁴.¹⁰

3 Es untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁰

Art. 22 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 23 Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages⁸

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 24 Lohnsumme und individuelle Löhne⁸

¹ Für das Lehrpersonal gilt die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung).

² Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Entlohnungsvereinbarung abzuschliessen, anzupassen und aufzuheben.

Art. 25 Anstellungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat legt die Anstellungsbefugnis für das Personal unter Vorbehalt von Art. 12 und Art. 13 fest.⁸

² Die Entlassung von Angestellten bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

² Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 26. November 2003 und die Schulgemeindeordnung vom 26. November 2008.

Art. 27 Übergangsbestimmungen
1. Erlass vom 26. September 2010⁸

1 ...⁸

2 ...⁸

3 Die Politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde Stans ein.

4 ...⁸

Art. 27a 2. Änderung vom 22. November 2017⁸

1 Die Amtsverpflichtung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates und der Finanzkommission endet am 30. Juni 2020.

2 Für den Amtsantritt am 1. Juli 2020 erfolgt eine Gesamterneuerungswahl für sämtliche Mitglieder des Gemeinderates und der Finanzkommission.

Stans, 26. September 2010

Im Namen der Aktivbürger und Aktivbürgerinnen

Die Gemeindepräsidentin:

B. Richard-Ruf

Die Gemeindegeschreiberin:

E. Bachmann

¹ A 2010, 1533; von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 angenommen, A 2010, 1738; vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 2012, RRB Nr. 314/2012, Datum des Inkrafttretens 1. August 2012

² NG 171.1

³ NG 312.1

⁴ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2011; mit Beschluss Nr. 314 vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 2012, am 1. August 2012 in Kraft getreten

⁵ NG 171.2

⁶ NG 761.1

⁷ NG 711.1

⁸ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2017; mit Beschluss Nr. 862 vom Regierungsrat genehmigt am 19. Dezember 2017; am 1. Januar 2018 in Kraft getreten

⁹ NG 764.1

¹⁰ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2022; mit Beschluss Nr. 354 vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juni 2022; am 15. Juni 2022 in Kraft getreten

¹¹ NG 165.1 und ff

¹² NG 165.111

¹³ NG 165.112

¹⁴ NG 165.113